

Vergabenummer

26-21-Bgb.Aug.-  
Kümpers-Str.

Baumaßnahme

Erschließung Baugebiet „Südlich August-Kümpers-Straße“

Leistung

Tief- und Straßenbauarbeiten

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 01.12.2026  
☐ spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.  
☐ in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.  
☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.  
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
- Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- ☒ am 31.07.2027.  
☐ innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.  
☐ in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.  
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn  
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung  
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen  
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**☒ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- ☐ 0,2% je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)  
☒ 0,2% je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

- 2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ .....% nach 1.2.1      ☐ .....% nach 1.2.2      ☐ .....% nach 1.2.3  
☐ .....% nach 1.2.4      ☐ .....% nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ .....% nach 1.3.1      ☐ .....% nach 1.3.2      ☐ .....% nach 1.3.3  
☐ .....% nach 1.3.4      ☐ .....% nach 1.3.5

- 2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

☐ .....% nach 1.4.1      ☐ .....% nach 1.4.2      ☐ .....% nach 1.4.3  
☐ .....% nach 1.4.4      ☐ .....% nach 1.4.5

- 2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

### 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

**5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Schlussrechnungssumme.

**6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- |                                                                                                                |                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt                                                                          | „Vertragserfüllungsbürgschaft“                    |
| - die Mängelansprüche das Formblatt                                                                            | „Mängelansprüchebürgschaft“                       |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen<br>gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/<br>Vorauszahlungsbürgschaft“ |

**Digitale Bürgschaften:**

Eine Abgabe einer digitalen Bürgschaft über die Bürgschafts-Service-Plattform „Trustlog“ ist gewünscht  
Link: [https://support.trustlog.de/kit/anleitung\\_AN.html](https://support.trustlog.de/kit/anleitung_AN.html)

**7 Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**8 Werbung**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**9 frei****10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**